**Vorprüfung**

**der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, geprüft:

In der Stadt Melle ist die Gewässerverrohrung eines Nebenarmes der Hunte auf einer Länge von ca. 10 m beantragt worden. Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Es sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Das Gewässer ist im Vorhabenbereich bereits auf ca. 120 m verrohrt und verläuft auf dem Betriebsgelände. Eine relevante Verschlechterung des Gewässers durch das Zusammenwirken mit dem Vorhaben ist nicht zu befürchten. Das Grundwasser ist nicht betroffen.

Die zusätzlich versiegelte Fläche von ca. 75 m² liegt im Einzugsbereich des Gewässers und die Flächengröße ist so geringfügig, dass negative Auswirkungen weder auf das Schutzgut Fläche noch auf das Schutzgut Boden zu besorgen sind.

Durch das Vorhaben ist ein naturferner, sehr kurzer Abschnitt eines Nebenarmes der Hunte betroffen. Die Bauarbeiten finden außerhalb der Brut- und Jungvogelzeit statt, so dass insgesamt keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Durch das Vorhaben fallen keine Abfälle oder Emissionen an. Es sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit oder in Folge von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen zu erwarten.

Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Die visuelle Wirkung der Landschaft wird sich durch das Vorhaben nicht verändern.

Am Standort befindet sich ein denkmalgeschütztes Mühlengebäude, denkmalpflegerische Aspekte werden durch die Verrohrung jedoch nicht negativ berührt.

Die Vorhabenfläche liegt im Überschwemmungsgebiet Oberlauf Hunte. Der Abflussquerschnitt wird nicht verengt, so dass kein hydraulisches Hindernis zu erwarten ist. Die Schutzziele des Überschwemmungsgebietes werden daher nicht negativ beeinflusst.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 16.04.2020

Landkreis Osnabrück

Fachdienst Umwelt

Die Landrätin

i. A. L. Olschewski